



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Der Präsident des Landtags		
11. 05. 2022		
Präsident	Direktorin	Bürol. Präs.
Abt. Z	Abt. P	Abt. K
WD	AZ	

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

6. Mai 2022

ivk 13.5.22

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 5. Mai 2022
TOP 8 „Änderung des Deutschen Richtergesetzes in Bezug auf die Ernennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter“

Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/1766 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 8 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont. Über diese verfassungsrechtliche und verfassungsgerichtliche Vorgabe besteht zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesjustizministerium Einvernehmen. Eine ausdrückliche einfachgesetzliche Regelung dieses Grundsatzes fehlt jedoch bislang.“

1/4

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Daher hat das Bundesjustizministerium die Initiative ergriffen und die Einführung einer solchen Regelung zur Pflicht zur Verfassungstreue der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vorgeschlagen. § 44a Abs. 1 DRiG soll danach künftig regeln, dass zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht berufen werden soll, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Es besteht somit eine offensichtliche und gemeinsame Zielsetzung des Bundes und der Länder, die bestehende Rechtslage gesetzlich nachzuzeichnen.

Aus hiesiger Sicht erscheint es mit Blick auf die einheitlich gewünschte Klarheit vorteilhafter, die Regelung der Pflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfassungstreue an der Regelung des § 9 Nr. 2 DRiG zu orientieren. Danach darf in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

In Bezug auf potentielle Schöffinnen und Schöffen ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach der geltenden Rechtslage die Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen durch die hierfür zuständigen Gemeinden beachtet werden soll.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GVG stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen auf. § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG regelt, dass für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, erforderlich ist. Hintergrund der Regelung ist, dass die Vorschlagslistenaufstellung einer Instanz überlassen bleiben soll, die aufgrund ihrer örtlichen Präsenz genauere Einwohnerkenntnisse hat und daher eine optimale Auswahlentscheidung treffen kann.



Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste soll die Gemeinde darauf achten, dass die vorgeschlagenen Personen erfahren, urteilsfähig und für das Amt geeignet sind und sollen Personen möglichst nicht gewählt werden, wenn dadurch eine zügige und wirkungsvolle Rechtspflege beeinträchtigt wird. Des Weiteren ist auf die Einhaltung der gesetzlichen sowie verfassungsrechtlichen Vorgaben zu achten. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Weltanschauung oder politische Einstellung nicht die Eignung zur Schöffin bzw. zum Schöffen beeinträchtigt. Etwas anderes gilt erst dann, wenn die Schöffin bzw. der Schöffe die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnt und bekämpft.

Dem Ministerium der Justiz sind bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen sich die bereits bei der Aufstellung der Vorschlagsliste vorgesehenen Einschränkungen in Bezug auf die aufzustellenden Personen als nicht ausreichend erwiesen hätten.

Ergänzend möchte ich auf das Folgende hinweisen:

1. Nach § 32 Nr. 1 GVG sind Personen von vorneherein vom Schöffenamt ausgeschlossen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind. Entsprechendes gilt gemäß § 32 Nr. 2 GVG für Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
2. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GVG ist eine Schöffin bzw. ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll. Daneben sieht § 51 Abs. 1 GVG bereits nach jetziger Rechtslage vor, dass eine Schöffin bzw. ein Schöffe nach erfolgter Berufung seines Amtes zu entheben ist, wenn sie ihre bzw. er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat. Eine solche Amtspflichtverletzung liegt dabei vor, wenn die Schöffin bzw. der Schöffe aufgrund ihres bzw. seines Verhaltens aus objektiver Sicht eines verständigen Verfahrensbeteiligten nicht mehr geeignet erscheint, unabhängig nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Ob im konkreten



Einzelfall eine solche Pflichtverletzung vorliegt, ist in einer Gesamtwürdigung aller Umstände unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beurteilen. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten außerhalb des Amtes kann hierfür genügen, wenn es in die Amtsführung hineinwirkt. Für die Entscheidung bedarf es einer Abwägung zwischen der grundgesetzlich verankerten Pflicht zur Verfassungstreue von Laien in ihrer richterlichen Funktion und dem Recht des Angeklagten auf die verfassungsrechtlich garantierte gesetzliche Richterin bzw. den verfassungsrechtlich garantierten gesetzlichen Richter.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

Anlagen

1 Überstück